



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bezirkshauptmannschaft Murau
Bahnhofviertel 7
8850 Murau

→ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

**Referat Veterinärdirektion/
öffentliches Veterinärwesen**

Bearb.: Dr. Robert Wolf
Tel.: +43 (316) 877-5592
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 14.02.2019

GZ: ABT08GP-3164/2019-7

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2019

Beilagen

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung, gibt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, nachfolgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekannt:

Impfprogramm

Von den Bezirksverwaltungsbehörden ist unter Berücksichtigung der gegenüber dem Jahre 2018 eingetretenen Änderungen hinsichtlich der rauschbrandgefährlichen Weideplätze, das Impfprogramm für das Jahr 2019 zu erstellen. Die ha. Fachabteilung übermittelt im Anhang die für 2019 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein echter Fall von Rauschbrand (Fallrind mit pathoanatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesener *Clostridium chauvoei*-Infektion) seit 1. Jänner 2003 ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die im Jahr 2019 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die do. Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den do. Bezirksverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Impftierärzte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Im Sinne des § 12 Abs. 2 Tierseuchengesetz haben die Tierärztinnen und Tierärzte der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 15. März 2019 die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern sowie die Gesamtmenge des für die diesjährige Impfkation benötigten Rauschbrandimpfstoffes mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft abholen.

Kostentragung

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer gelten folgende Entgelte:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern ist eine Mindestgebühr zu entrichten. Die Mindestgebühr beträgt € 20,00 inkl. 20 % Ust. und kann auf € 4,00 inkl. 20 % Ust. je Rind reduziert werden, wenn der Impftermin mit einer Visite zusammenfällt
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern wird zusätzlich zur Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) ab dem 4. Rind eine Stückgebühr verrechnet. Die Stückgebühr beträgt je Rind € 4,00 inkl. 20 % Ust.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere gegen Rauschbrand geimpft wurden. Daher haben die Impftierärzte der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln: Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere.

Alle durchgeführten Impfungen sind ehestmöglich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im VIS zu erfassen. Dabei ist für erstmalig geimpfte Tiere „1. Grundimmunisierung“ und für bereits in den Vorjahren geimpfte Tiere „Auffrischungsimpfung“ anzukreuzen. Zur Erleichterung der Erfassung wurde das für die BT Impfung entwickelte Excel Template entsprechend umprogrammiert und steht auf Sharepoint zur Verfügung (hier). Alternativ können Impfungen auch manuell im VIS erfasst werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer

Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2019 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2019 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.

Bericht über das Gesamtergebnis

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Abschluss der Impfungen eine Aufstellung der Anzahl der von den beauftragten Tierärzten geimpften Tiere mittels beiliegendem Formblatt bis spätestens 30.07. 2019 anher zu übermitteln.

Information der Tierärzteschaft und der Gemeinden

Abschließend wird die do. Bezirksverwaltungsbehörde eingeladen, die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die im do. Verwaltungsgebiet befindlichen Gemeinden von den geänderten Rahmenbedingungen in Kenntnis zu setzen. Letztere sind zu ersuchen, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Für den Landeshauptmann
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Dr. Peter Wagner
(elektronisch gefertigt)

Beilagen: Rauschbrandweiden im Bezirk
Vor Anmeldung RB Impfung
Verpflichtungserklärung RB Impfung
Bericht Durchgeführte Rauschbrandimpfungen

25. FEB. 2019

ANGESCHLAGEN AM:

ABGENOMMEN AM:



Laßnitz bei Murau

2005	Stallbrache d. vlg. Spreitzer
2006	Probsteralm d. Weidegenossenschaft Probsteralm
2006	Kuhhalt d. vlg. Pichler
2007	Messnerin d. vlg. Feichtner
2007	Ochsenweide d. vlg. Großer
2007	Seis`nweide d. vlg. Kerschbaumer
2008	Hausweide d. vlg. Rößler
2009	Seis`nweide d. vlg. Kerschbaumer
2010	Kuhweide d. vlg. Mürzl
2011	Heimweide d. vlg. Großgrabner
2013	Priewald-Hald d. vlg. Oberer Bacher
2015	3152677 Autischer Adeldheid vlg. Angerer, 8850 Murau, Im Tal 3 "Weide Schattseite"
2016	3260062 Moser Harald vlg. Kerschbaumer, 8850 Murau, Laßnitz 51 "Weide Stallacker"
2016	3555976 Wuitz Johann vlg. Großgrabner, 8850 Murau, Grabenberg 44 "Weide Sihatn"

Stolzalpe

2006	Geiwoadn d. vlg. Draschl
------	--------------------------

Gemeinde Neumarkt in der Steiermark**Kulm am Zirbitz**

2003	Ochsenweide d. vlg. Stadler
2005	Gehöft d. vlg. Öhler

Mariahof

2003	Gehöft d. vlg. Raschl, Steinberg
2009	Heimweide d. vlg. Reiher
2012	Ochsenhaltweide d. vlg. Rotmoar, Steinberg

Perchau

2006	Perchaueralm d. Eva-Maria Klement, 8010 Graz, Droste Hülshoffgasse 30
2007	Thennhube d. vlg. Moar in Gstein
2007	Grabenweide d. vlg. Zechnerhof
2010	Luaga-Halt d. vlg. Breuer

St. Marein

2005	Schmiedangerl d. vlg. Edling
2006	Zenzenfeld des Stiftes St. Lambrecht
2008	Zenzenfeld des Stiftes St. Lambrecht
2010	Seealpe d. Kneißl Franz vlg. Steinhauser in Fohnsdorf
2011	Ochsenweide-Boden d. vlg. Grundner
2012	Laser-Hube d. vlg. Laser in Pöllau (Fam. Lauchard)
2015	3246345 Majer August vlg. Lindmoar, 8820 Neumarkt, Bischofberg 15 „Kulmeralm“
2016	2951401 Ehgartner Franz vlg. Giglbauer, 8820 Neumarkt/Stmk., Mühltdorf 17 „Heimweide Knauder“
2018	3306224 Riegler Hubert, vlg. Ebner, St. Georgen bei Neumarkt 11, 8820 Neumarkt 9551000 Albrechtsche Almverwaltung Grotscher, Oberberg
2018	299032 FRITZ Bernhard, 8820 St. Veit in der Gegend 8, Fallplatz: Ochsenbüchl/Weide Krug in Hüttenberg